

April 2019

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen: iranisches Erbrecht vor österreichischen Gerichten, Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung, Formerfordernisse für Testament eines Leseunfähigen und Unterhaltspflicht gegenüber minderjähriger Tochter. Darüber hinaus enthält es einen Überblick über die EU-Güterrechtsverordnungen.

1. Judikatur

- ▷ **Iranisches Erbrecht vor österreichischen Gerichten:** Der im Jahr 2013 verstorbene Erblasser war iranischer Staatsangehöriger, aber seit 2006 in Österreich wohnhaft. Er hinterließ eine Ehefrau (Erstantragstellerin), zwei Söhne und zwei Töchter (Zweit-Fünftantragsteller). Nach einem Abkommen zwischen Österreich und dem Iran ist die **Verlassenschaft nach iranischem Recht abzuhandeln**. Demnach bekommt die Witwe nur die Hälfte dessen, was dem Witwer zustehen würde und kann kein unbewegliches Vermögen erben. Die Söhne erben doppelt so viel wie die Töchter. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung nahm das Erstgericht Ordre-Public-Widrigkeit an. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Sohnes Folge und bestimmte die Quoten nach iranischem Recht. Dies wurde damit begründet, dass im Iran nur Männer, nicht aber Frauen zur Leistung von Unterhalt verpflichtet seien und die Ungleichbehandlung im Erbrecht folglich gerechtfertigt sei. Der OGH befand schließlich, dass das **nach dem Geschlecht differenzierende iranische Erbrecht gegen den ordre-public verstoße** und die Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau im vorliegenden Fall nicht hingenommen werden kann. Die Entscheidung des Erstgerichts wurde wiederhergestellt, sodass die Erbquote der Witwe auf die des Witwers angehoben und die den Kindern gebührende Portion zu gleichen Teilen auf die Kinder aufgeteilt wurde (2 Ob 170/18s).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 599
 - Zankl, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fall 229
 - Zankl, Zivilrecht 24² Seite 179 und der Begriff „Ordre Public“
- ▷ **Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung:** Beim Betroffenen wurde eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis diagnostiziert. Das Arbeits- und Sozialgericht

Wien regte die Prüfung der Notwendigkeit einer Sachwalterbestellung für den Betroffenen an. Begründet wurde die Anregung mit einer vom Betroffenen eingebrachten Klage sowie dessen einer Rechtsbelehrung unzugänglichem und prononciertem Verhalten. Daraufhin wurde vom Erstgericht ein **Rechtsanwalt (Revisionsrekurswerber) gemäß § 271 ABGB zum Erwachsenenvertreter bestellt** und mit der Vertretung des Betroffenen vor Gerichten, Behörden, Dienststellen und Sozialversicherungsträgern betraut. Der Erwachsenenvertreter beantragte im Weiteren seine „Enthebung“ mit der Begründung, dass der **Betroffene die Klage beim ASG zurückgezogen habe** und die übertragene Angelegenheit somit erledigt sei. Sowohl das Erstgericht also auch das Rekursgericht wiesen den Antrag ab. Der OGH gab dem Revisionsrekurs nicht Folge und schloss sich in der Begründung den vorherigen Instanzen an: Es kommt nicht darauf an, ob die dem Erwachsenenvertreter „bekanntes“ Verfahren abgeschlossen wurden. Vielmehr ist auf eine **objektive allumfängliche Erledigung** der in den Wirkungsbereich des Erwachsenenvertreters fallenden Verfahren abzustellen. Eine „Erledigung“ der übertragenen Angelegenheit liegt demnach vor, wenn vom Erwachsenenvertreter **nichts mehr zu tun ist und auch in absehbarer Zeit nichts mehr zu tun sein wird**, sodass kein Bedarf mehr an einer Vertretung des Betroffenen durch den Erwachsenenvertreter besteht. Da laut dem festgestellten Sachverhalts weitere Verfahren anhängig waren, waren die übertragenen Angelegenheiten nicht als erledigt zu betrachten. Die Erwachsenenvertretung war somit aufrechtzuerhalten (8 Ob 6/19v).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 26bff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fall 2
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 29f und der Begriff „Erwachsenenschutzgesetz“

- ▷ **Formerfordernisse für Testament eines Leseunfähigen:** Der Verfügende errichtete bei einem Rechtsanwalt ein Testament. Zu diesem Zeitpunkt war die Sehkraft des Verfügenden bereits derart eingeschränkt, dass er die auf dem Computer verfasste letztwillige Verfügung nicht lesen konnte. Folglich wurden die **Sondervorschriften gemäß § 580 Abs 2 ABGB** bei der Testamentserrichtung eingehalten: Der als Zeuge fungierende Rechtsanwaltsanwärter las dem Verfügenden den **maschinengeschriebenen Text** in Gegenwart der beiden anderen Zeugen vor. Der Verfügende bekräftigte, dass dies seinem letzten Willen entspräche. Daraufhin unterfertigten die Zeugen ordnungsgemäß das Testament, **der Verfügende unterschrieb die Urkunde jedoch nicht**. Das Erstgericht erachtete die letztwillige Verfügung trotzdem für gültig. Das Rekursgericht erklärte sie aufgrund der fehlenden Unterschrift für ungültig. Der OGH bestätigte die Rechtsansicht des Rekursgerichts: Bei einem Testament für Leseunfähige müssen **nicht nur die Sondervorschriften, sondern auch alle allgemeinen Vorschriften eingehalten** werden. Das Testament war somit nicht gültig, da der Verfügende die Urkunde nicht unterfertigt hat (2 Ob 126/18w).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 495d
- Zankl, Erbrecht⁸ Rz 32ff
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 148 und der Begriff „Formvorschriften/ Testamentsformen“

- ▷ **Unterhaltspflicht gegenüber minderjähriger Tochter:** Die minderjährige Tochter erhielt nach der Scheidung ihrer Eltern von ihrem Vater (Revisionsrekurswerber) monatlich Unterhalt. Der **väterliche Großvater** der Minderjährigen vermachte seiner Enkelin ein **monatliches Legat** von EUR 1.000.-, welches sie bis zu ihrem Studienabschluss erhalten sollte. Der Vater beehrte daraufhin, von seiner Unterhaltspflicht befreit zu werden: Das Legat habe nämlich Unterhaltscharakter. Der Großvater habe die Absicht gehabt, seinen Sohn in Bezug auf seine Unterhaltszahlungen zu entlasten. Der Anspruch seiner Tochter auf monatlichen Unterhalt sei somit erloschen. Die Vorinstanzen sowie schließlich auch der OGH wiesen den Antrag des Vaters zurück. Das Legat könnte zwar unter Umständen zum Erlöschen der Unterhaltspflicht führen. Dies setzt aber voraus, dass die **Absicht verfolgt wurde, den unterhaltspflichtigen Vater vollständig zu entlasten**. Mangels nachgewiesener Absicht ist die Zuwendung des Großvaters als Erfüllung einer **sittlichen Verpflichtung** anzusehen. Der Unterhaltsanspruch der Tochter gegen ihren Vater bleibt also aufrecht (3 Ob 227/18f).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 440ff
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 127f und der Begriff „Unterhalt“

2. Gesetzgebung

Die neuen EU-Güterrechtsverordnungen für Ehe und eingetragene Partnerschaft

- ▷ Mit **29.1.2019** wurden in 18 der 28 EU-Staaten die EheGüVO und die PartGüVO (zusammen abgekürzt als „**EU-Güterrechtsverordnungen**“) anwendbar. Die EU-Güterrechtsverordnungen regeln in erster Linie die **ehelichen Güterstände und die güterrechtlichen Wirkungen** bei eingetragenen Partnerschaften. Mit den Neuregelungen sollte insbesondere dem Wunsch Rechnung getragen werden, Rechtssicherheit in Bezug auf das anwendbare Recht bei Verwaltung und Teilung des gemeinsamen Vermögens bei Ehe und Partnerschaft zu schaffen (siehe ErwGr 15). Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Anzahl internationaler Ehen und Partnerschaften aufgrund der Personenverkehrsfreiheit immer mehr zunimmt - so haben allein in Österreich ca 30% aller Ehen einen internationalen Bezug. Darüber hinaus regeln die EU-Güterrechtsverordnungen auch die **Gerichtszuständigkeit** und die **Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung** von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen (siehe ErwGr 16). Die Verordnungen sind universell anwendbar und enthalten Sachnormverweisungen.
- ▷ Bisher wurde das Ehegüterrecht an § 20 iVm § 18 IPRG angeknüpft, die güterrechtlichen Wirkungen bei eingetragenen Partnern richteten sich nach § 27c IPRG. Gemäß den neuen Verordnungen sieht die Rechtslage nun folgendermaßen aus: Die Ehegatten/eingetragenen Partner können das auf den Güterstand **anwendbare Recht selbst wählen** (Art 22 ff EheGüVO und PartGüVO). Sie können sich dabei entweder für das Recht des Staates entscheiden, in dem zumindest ein Ehegatte/Partner den **gewöhnlichen Aufenthalt** zum Zeitpunkt der Rechtswahl hat, oder dessen **Staatsangehörigkeit** zumindest einer von ihnen besitzt. Eingetragene Partner können

auch das Recht jenes Staates für anwendbar erklären, **in dem sie die Partnerschaft geschlossen haben** (für den Fall, dass in dem Staat der Staatsbürgerschaft sowie des gewöhnlichen Aufenthaltes kein Partnergüterrecht existiert, wie zum Beispiel in Polen). Falls keine Rechtswahl getroffen wird, gilt zunächst das Recht des Staates des **ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts** nach der Eheschließung beziehungsweise das Recht des Staates, in dem **die eingetragene Partnerschaft begründet** wurde (Art 26 EheGüVO und PartGüVO).

- ▷ Die Regelungen der EU-Güterrechtsverordnungen gelten für Ehen und Partnerschaften, die nach **dem 29.1.2019 geschlossen werden**. Ehegatten/eingetragene Partner, die ihre Ehe oder Partnerschaft davor begründet haben, haben jedoch die Möglichkeit einer nachträglichen Rechtswahl. Vom sachlichen Anwendungsbereich ua ausgenommen sind Steuer- und Zollsachen, Unterhaltspflichten und das Erbrecht (Art 1 EheGüVO und PartGüVO).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 608ff
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seite 179f und der Begriff „IPRG“